Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2515

Der Bundesschatzminister
II B 1 - F 6350 - 28/64

Bad Godesberg, den 7. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bestellung eines Nießbrauches an den dem Bund gehörenden Aktien der Volkswagenwerk AG zugunsten der Stiftung Volkswagenwerk**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung**

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung gebe ich dem Deutschen Bundestag davon Kenntnis, daß ich mit Vertrag vom 2. Juli 1964, der in Abschrift beigefügt ist, der Stiftung Volkswagenwerk den Nießbrauch an den dem Bund gehörenden Aktien der Volkswagenwerk AG unter der auflösenden Bedingung der Veräußerung dieser Aktien durch den Bund eingeräumt habe. Zum Sachverhalt und zur Begründung der Nießbrauchbestellung führe ich folgendes an:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk", den die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, und das Land Niedersachsen am 11./12. November 1959 geschlossen und den die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes durch § 2 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 9. Mai 1960 (BGBl. I S. 301) genehmigt haben, ist bestimmt, daß die jährlichen Gewinne auf die den Vertragspartnern verbleibenden Aktien der Volkswagenwerk AG der Stiftung Volkswagenwerk als Vermögenswert übertragen werden sollen. Der Vertrag vom 11./12. November 1959 läßt die Frage offen, ob die Begründung des Anspruches der Stiftung auf die jährlichen Gewinne in obligatorischer oder in dinglicher Form vorgenommen werden sollte. Durch die Urkunde über die Errichtung der Stiftung Volkswagenwerk vom

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

19. Mai 1961 wurde der Stiftung ein obligatorischer Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf den Gegenwert der jährlichen Gewinne aus den der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Aktien der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft in Höhe von 120 Mio DM als Vermögenswert eingeräumt.

2. Zweck der Stiftung Volkswagenwerk ist die Förderung der Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre. Die Stiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) und ist als solche von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Bundesrepublik Deutschland unterliegt der Kapitalertragsteuerpflicht und war daher bislang nur in der Lage, an die Stiftung die von der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft ausgeschüttete Dividende abzüglich 25 % Kapitalertragsteuer abzuführen. Verhandlungen, die die Stiftung Volkswagenwerk mit den zuständigen Finanzbehörden geführt hat, haben ergeben, daß eine Freistellung von der Kapitalertragsteuer auf die ihr mit Billigung der gesetzgebenden Körperschaften zufließende Dividende der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft nur möglich ist, wenn der Stiftung ein unmittelbarer und ursprünglicher Anspruch auf die VW-Dividenden eingeräumt wird. Dies wiederum war rechtlich nur in der Form der Nießbrauchbestellung möglich. Die Nießbrauchbestellung stellte sich damit als der einzige Weg dar, um die Stiftung Volkswagenwerk als gemeinnützige Einrichtung hinsichtlich der Dividende der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft in den Genuß der vom Gesetzgeber insoweit vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen zu bringen.

3. Der Nießbrauch ist ausdrücklich auf die Dividende der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft beschränkt. Das Stimmrecht und alle übrigen Rechte aus den im Bundesbesitz befindlichen Aktien sind nicht Gegenstand des Nießbrauches. Die Nießbrauchbestellung erfolgte unter der auflösenden Bedingung der Veräußerung der Aktien durch den Bund. Auf diese Weise behält der Bund auch weiterhin die freie Entscheidung darüber, ob er seine VW-Aktien behalten oder veräußern will.

4. Die Stiftung Volkswagenwerk hat sich nach Abschluß der obenerwähnten Verhandlungen mit der Finanzverwaltung erst kurze Zeit vor der diesjährigen Hauptversammlung der Volkswagenwerk AG am 4. Juli 1964 an den Bund mit dem Vorschlage gewandt, zu ihren Gunsten an den VW-Aktien des Bundes ein Nießbrauchrecht zu bestellen. Da ich es für geboten hielt, den Nießbrauch bereits vor dem am 4.

Juli 1964 von der Hauptversammlung gefaßten Beschluß über die Dividende 1963 der Volkswagenwerk AG zu bestellen und damit die Stiftung in den Genuß der ungekürzten Dividende zu bringen, war die vorherige Herbeiführung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nicht möglich. Eine Verringerung der Einnahmen des von mir verwalteten Einzelplans 24 ergibt sich aus der Nießbrauchbestellung nicht, da es sich um durchlaufende Posten handelt.

Der Bundesminister der Finanzen hat der Nießbrauchbestellung zugestimmt.

Dr. Dollinger



Vertrag

Durch Ziffer 3 b der Urkunde über die Errichtung der Stiftung Volkswagenwerk vom 19. Mai 1961 ist der Stiftung Volkswagenwerk ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf den Gegenwert der jährlichen Gewinne aus den der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Aktien der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft in Höhe von 120 Millionen DM als Vermögenswert übertragen worden.

Die der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Aktien der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft werden als Sammelaktie über 1 200 000 Aktien zu je 100 DM, insgesamt im Nennwert von 120 000 000 DM, mit den Nummern 3 600 001 bis 4 800 000 zusammen mit den Gewinnanteilscheinen 3 bis 10 und dem Erneuerungsschein zur Sammelaktie Nr. 3 600 001 bis 4 800 000 in dem Depot Nr. 70 der Deutschen Bundesbank in Frankfurt (Main) für die Bundesrepublik Deutschland verwahrt.

Im Hinblick auf die vorerwähnte Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, den Gegenwert der jährlichen Gewinne aus den ihr gehörenden Aktien der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft im Gesamtnennwert von 120 Millionen DM an die Stiftung abzuführen, sind

die

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesschatzminister,
nachstehend als „Bund" bezeichnet,

und die

Stiftung Volkswagenwerk,
vertreten durch das Kuratorium,
nachstehend als „Stiftung" bezeichnet,

übereingekommen, der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Nießbrauch an den genannten Aktien einzuräumen. Sie schließen hierüber folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Der Bund räumt der Stiftung an den ihm gehörenden Aktien der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft im Gesamtnennwert von 120 Millionen DM den Nießbrauch ein.

(2) Der Bund verpflichtet sich, diese Aktien mit den zugehörigen Gewinnanteilscheinen und dem Erneuerungsschein zugleich für die Stiftung unentgeltlich zu verwahren und überträgt damit den Mitbesitz an den Aktien auf die Stiftung. Entstehen dem Bund durch die Verwahrung Kosten, so übernimmt diese die Stiftung.

(3) Die Stiftung hat keinen Anspruch auf den Alleinbesitz an den Gewinnanteilscheinen.

§ 2

(1) Der Nießbrauch wird unter der auflösenden Bedingung der Veräußerung der Aktien durch den Bund bestellt; die Veräußerung bedarf nicht der Zustimmung der Stiftung. Wird nur ein Teil der Aktien veräußert, so bleibt der Nießbrauch an den übrigen Aktien bestehen.

(2) Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Bund im Falle der Veräußerung nur die Beträge an die Stiftung abzuführen hat, die als Dividende auf die veräußerten Aktien nach Abzug der für den Bund maßgebenden Kapitalertragsteuer entfallen. Das Recht des Bundes, seine Verpflichtung zur Abführung der jährlichen Dividende durch die Abführung des Erlöses aus der Veräußerung an die Stiftung abzulösen, bleibt unberührt.

§ 3

Der Nießbrauch beschränkt sich auf den Anspruch gegen die Volkswagenwerk Aktiengesellschaft auf Auszahlung der jeweils beschlossenen, auf die dem Nießbrauch unterliegenden Aktien entfallende Dividende. Alle übrigen Rechte aus den Aktien, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung, das Recht des Bundes zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft und das Recht zum Bezuge von jungen Aktien, auch im Falle der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, sind nicht Gegenstand des Nießbrauchs.

§ 4

Der Stiftung ist bekannt, daß die Aktien in dem Depot Nr. 70 der Deutschen Bundesbank auch weiterhin für den Bund verwahrt werden.

Bad Godesberg, den 2. Juli 1964

Der Bundesschatzminister

In Vertretung

Kattenstroth

Staatssekretär

Bad Godesberg, den 2. Juli 1964

Stiftung Volkswagenwerk

Voigt

Minister a. D.

(Vorsitzender des Kuratoriums)

Dr. Anders

Staatssekretär a. D.

(1. stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums)